

## **Angehörige bestimmen über die Erinnerung**

### **Zeitung veröffentlicht Opferfotos ohne die erforderliche Einwilligung**

Eine Boulevardzeitung berichtet auf ihrer Titelseite unter der Überschrift „Wurden sie in den Tod gelockt?“ über die Opfer des Amoklaufs von München. Die Zeitung druckt acht Fotos der Erschossenen ab. Alle sind erkennbar abgebildet. Auch im Innenteil der Zeitung sind Opfer zu sehen. Die Zeitung nennt ihre abgekürzten Namen und ihr Alter. Ein Leser der Zeitung sieht durch die Berichterstattung presseethische Grundsätze verletzt. Die Rechtsvertretung der Zeitung spricht von einem der schlimmsten Amokläufe der deutschen Nachkriegsgeschichte. Die ungeheuerliche Tat habe in Deutschland und in aller Welt einen enormen Widerhall gefunden. Nicht nur an Tat und Täter, sondern auch an der Identität der Opfer habe aufgrund der besonderen Verbindung zum Täter und wegen Parallelen zu vergangenen Taten, die den Attentäter inspiriert hätten, ein außergewöhnliches Informationsinteresse der Öffentlichkeit bestanden. Die Rechtsvertretung weist die Vorwürfe des Beschwerdeführers zurück. Presseethische Grundsätze seien von der Redaktion nicht verletzt worden. Das Informationsinteresse an der Tat sei so ausgeprägt gewesen, dass der Persönlichkeitsschutz der Betroffenen in diesem besonderen Fall zurücktreten müsse. Der Justiziar berichtet von Fällen, in denen die Hinterbliebenen bewusst die Öffentlichkeit gesucht hätten. Der Vater eines Ermordeten habe die Reporter der Zeitung sogar zu sich nach Hause eingeladen. Die Rechtsvertretung verdeutlicht die Position der Zeitung. Die Menschenwürde der Getöteten werde durch die Veröffentlichung der Alltagsfotos nicht beeinträchtigt, da diese Bilder an das fröhliche Wirken der Menschen zu Lebzeiten erinnerten und sie eben nicht zu bloßen Objekten der Berichterstattung herabgewürdigt würden.

Der Beschwerdeausschuss sieht einen Verstoß gegen den in Ziffer 8 in Verbindung mit Richtlinie 8.2 verankerten Opferschutz, auf den er ausschließlich seine Entscheidung – eine öffentliche Rüge – stützt. Danach ist die Identität eines Opfers besonders schutzwürdig. Ausnahmsweise dürfen Fotos veröffentlicht werden, wenn die Angehörigen damit ausdrücklich einverstanden sind. Richtlinie 8.3 ergänzt diese Regelung um den besonderen Schutz von Kindern und Jugendliche, um die es sich in diesem Fall überwiegend gehandelt hat. Es lag keine Einwilligung zur Veröffentlichung vor. Dass der Bruder einer der Toten einen Nachruf auf seine Schwester per Facebook brachte, ist keine Einwilligung für den Abdruck in der Zeitung. Dass ein Vater mit einer Reporterin der New York Times Münchner Krankenhäuser abfährt, um sein Kind zu suchen, bedeutet ebenfalls keine Einwilligung, das dabei gemachte Foto in der Zeitung abzudrucken. Die reine Verfügbarkeit einer Information bedeutet noch nicht, dass deren Verwendung

presseethisch vertretbar ist. Der Beschwerdeausschuss hält insofern an seiner Spruchpraxis zur Veröffentlichung von Opferfotos fest. Indem die Presse den Angehörigen die Hoheit über die Erinnerungen an ihre Verstorbenen überlässt, zollt sie den Hinterbliebenen den ihnen gebührenden Respekt. (0652/16/2)

**Aktenzeichen:**0652/16/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2016

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge